



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5108

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

V1.A Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Vereine, Feiern, Veranstaltungen, Ehrungen) **Reglement über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödéli, Änderung**

Begründung der Änderung

Die Anerkennungskommission, die aus je zwei Mitgliedern der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen besteht, ist heute neben der Geschäftsprüfungskommission noch die einzige ständige Kommission der Gemeinde, bei der die Protokoll- und Sekretariatsführung kommissionsintern und nicht durch Personal der Gemeindeverwaltung erfolgt. Begründet ist dies in der Bestimmung, dass die Kommission sowohl gemeinderats- als auch verwaltungsunabhängig sein soll. Der Schlussbericht der nicht ständigen Kommission sportliche, kulturelle und soziale Ehrungen vom 13. Oktober 2004 nennt keine ausdrückliche Begründung dafür. Der Grund war damals, dass die Gemeinderäte und die Verwaltung nicht auf die Bestimmung der zu Ehrenden Einfluss nehmen können sollten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber, dass es schwierig ist, ein Kommissionsmitglied zu finden, das bereit ist, das Kommissionsprotokoll zu führen. Als Folge davon übernahm mit Rosmarie Iseli, Vertreterin der Gemeinde Unterseen, sowohl das Kommissionspräsidium als auch das Kommissionssekretariat. Für andere administrative Arbeiten ausserhalb der Protokollführung kann die Kommission auf den Bereich Gemeindeschreiberei zurückgreifen. Die Anerkennungskommission beantragt nun, das Kommissionssekretariat inklusive Protokollführung wie in andern Kommissionen auch einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu übertragen.

Im Zuge dieser Reglementsänderung haben die Gemeinderäte Matten bei Interlaken und Unterseen übereinstimmend beantragt, neben der Verwaltungsunabhängigkeit der Kommission auch die Gemeinderatsunabhängigkeit zu streichen. Es sollte den Gemeinderäten freistehen, wen sie in die gemeindeübergreifende Kommission delegieren. Gemeinderatsmitglieder sollten von der Mitarbeit in der Anerkennungskommission nicht ausgeschlossen sein.

Weiter möchte die Anerkennungskommission selber präzisiert haben, dass eine Person nur einmal für dieselbe Leistung geehrt werden kann.

Schliesslich wird die nötige Änderung des Reglements vom 5. Dezember 2006 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödéli (Anerkennungsreglement, ISR 423.11) für weitere kleinere Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen genutzt.

Die Änderungen im Einzelnen

Artikel 2 und Artikel 20 Absatz 1

Die Spezialfinanzierung "Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen" ist in der Erfolgsrechnung und in der Bilanz zur Unterscheidung zur Spezialfinanzierung Kultur als Spezialfinanzierung "Ehrungen" bezeichnet. Die neu eingefügte Klammer dient deshalb der Präzisierung.

Artikel 3

Damit auch Gemeinderatsmitglieder in die Kommission gewählt und das Kommissionssekretariat an Personal der Gemeindeverwaltung übertragen werden können, ist die Auflage der Gemeinderatsunabhängigkeit und der Verwaltungsunabhängigkeit aus Artikel 3 zu streichen.

Artikel 4 Absatz 2

Heute konstituiert sich die Kommission selber, d. h. ein Kommissionsmitglied hat das Kommissionssekretariat zu übernehmen. Das Sekretariat soll neu durch die Gemeindeverwaltung geführt werden. Der neue Absatz 2 entspricht den Formulierungen bei anderen Kommissionen. Der Gemeinderat beabsichtigt das Sekretariat der Anerkennungskommission der Sachbearbeiterin Gemeindeschreiberei (Gemeindeschreiber-Stellvertreterin) zu übertragen. Er rechnet mit einem Aufwand von rund 15 Stunden in Jahren mit Ausschreibung eines Anerkennungspreises und 5 Stunden in Jahren ohne Ausschreibung.

Artikel 6 Absatz 4 (neu)

Mit dem neuen Absatz 4 wird festgehalten, dass eine (juristische oder natürliche) Person nur einmal für die gleiche Leistung geehrt werden kann. Der Gemeinderat hat dem Antrag der Anerkennungskommission entsprechend bewusst keine zeitliche Beschränkung vorgesehen wie z. B. "innert 20 Jahren".

Artikel 14

Mit der neuen Bürgerrechtsgesetzgebung ist das Ehrenbürgerrecht entfallen, weshalb der Beispielsverweis auf das Ehrenbürgerrecht gestrichen werden kann.

Artikel 20 Absatz 2

Die kommissionsinterne Sekretariatsführung wird heute über die Sitzungsgeldregelungen bei Protokollführung abgegolten. Bei Sekretariatsführung durch die Verwaltung fallen Personal- und Infrastrukturkosten an, die auf die drei beteiligten Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen verteilt werden. Der Umfang der Entschädigung wird durch die Gemeinden in einer separaten Vereinbarung festgelegt. Vorgesehen ist eine Sekretariatsentschädigung für pauschal 15 Stunden pro Kalenderjahr mit Ausschreibung einer Ehrung und 5 Stunden pro Kalenderjahr ohne Ausschreibung, multipliziert mit der vom Gemeinderat festgelegten Aufwandgebühr I gemäss Gebührenerlassen (aktuell 80 Franken pro Stunde).

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a

Seit der Ausdehnung der Anerkennungspreise auf die drei Bödeligemeinden per 2007 sind jährlich immer 10'000 Franken in die Spezialfinanzierung eingelegt worden. Die Maximalbegrenzung mit 25'000 Franken ist als Einschränkung genügend. Es braucht den Spielraum von "höchstens" 10'000 Franken nicht (siehe auch Artikel 24 Absatz 1).

Artikel 22

Es ist eindeutig, um welche Spezialfinanzierung es sich handelt. Es braucht die lange Bezeichnung nicht auch noch. Zudem kann mit der Streichung auf die Ergänzung mit "(Ehrungen)" (siehe Bemerkungen zu Artikel 2) verzichtet werden.

Artikel 24

Mit der Anpassung in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a braucht es Artikel 24 Absatz 1 nicht mehr. Aufgrund von Artikel 21 ist die Einlage bekannt. Zudem war die Bestimmung nicht praktikabel. Zwar wurden jeweils 10'000 Franken budgetiert (und auch anteilmässig weiterverrechnet). Hätte sich jedoch Ende Jahr gezeigt, dass die Limite von 25'000 Franken überschritten worden wäre, wäre weniger eingelegt (und weiterverrechnet) worden als budgetiert.

Absatz 2 ist mit der Entschädigung (für die Sekretariatsführung) zu ergänzen. Aus Artikel 20 Absatz 2 ergibt sich, dass mit "Entschädigungen" die Entschädigung für die Sekretariatsführung gemeint ist.

Indirekte Änderung des Kommissionenreglements 2017

Bestimmungen zum Sekretariat der Anerkennungskommission finden sich auch in Artikel 18 des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016 (KommR, ISR 153.11). Da das gleiche Organ für die Änderung des Kommissionenreglements 2017 und des Anerkennungsreglements zuständig ist, kann die Anpassung indirekt in Ziffer II. der Änderung des Anerkennungsreglements erfolgen. In Artikel 18 Absatz 2 KommR wird wörtlich die neue Formulierung von Artikel 4 Absatz 2 Anerkennungsreglement übernommen. Absatz 3 erübrigt sich und kann gestrichen werden.

Inkrafttreten

Die Reglementsänderung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Anerkennungskommission hat bereits beschlossen, im Jahr 2019 keine Anerkennungspreise auszuschreiben, weshalb dieses Jahr voraussichtlich keine weitere Sitzung erforderlich ist und damit auch kein Sekretariatsaufwand entsteht.

Rechtliches

Die Änderung des Anerkennungsreglements und die indirekte Änderung des Kommissionenreglements 2017 liegen nach Artikel 8 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats.

Finanzielles

Die Übernahme der Sekretariatsführung durch die Gemeindeverwaltung Interlaken erlaubt gestützt auf die vorgesehene vertragliche Regelung (siehe Ausführungen zu Artikel 20 Absatz 2) Personal- und Infrastrukturkosten von 400 Franken (in Jahren ohne Ausschreibung) bzw. von 1'200 Franken in Jahren mit Ausschreibung auf die Ehrungen (Anerkennung von sportlichen, kulturellen und sozialen Leistungen) umzubuchen. An diesen Kosten beteiligen sich die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nach Bödelischlüssel (Ertrag für die Gemeinde Interlaken). Der Gemeinde Interlaken entstehen selber keine Mehrkosten, weil die Übernahme der Sekretariatsarbeiten ohne Erhöhung der Stellenprozente der Gemeindeverwaltung erfolgen wird.

Haltung der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen

Grundlage des heutigen Anerkennungsreglements ist eine Vereinbarung vom Oktober 2006 zwischen den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen betreffend gemeinsamer Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bördeli. Diese Vereinbarung enthält die gleichen Bestimmungen zur Zusammensetzung der Kommission, zur Sekretariatsführung und Finanzierung. Parallel zur Reglementsänderung ist deshalb auch die Vereinbarung anzupassen, weshalb der Gemeinderat die Stellungnahmen der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen eingeholt hat. Die Gemeinderäte beider Gemeinden unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen, in der die von den beiden Gemeinden beantragte Streichung der Gemeinderatsunabhängigkeit berücksichtigt ist. Für die Anpassung der Vereinbarung sind in allen drei Gemeinden die Gemeinderäte zuständig.

Antrag

1. **Die Änderungen der Artikel 2 bis 4, 6, 14, 20 bis 22 und 24 des Reglements vom 5. Dezember 2006 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödeli und die indirekte Änderung von Artikel 18 des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016 werden genehmigt.**
2. **Sie treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.**

Interlaken, 24. Juli 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

27. August 2019

Reglement über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödeli

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 5. Dezember 2006 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödeli wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Artikel 2

Die Preise und die Preisverleihung werden aus einer Spezialfinanzierung „Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen“ (**Eh-rungen**) der Gemeinde Interlaken finanziert.

Organisation

Artikel 3

Der Entscheid über die Ausschreibung und die Auswahl der zu Ehren-den erfolgen durch eine **von den Gemeinderäten und den Verwaltungen der drei Bödelligemeinden unabhängige** ständige Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern.

Zusammensetzung und Wahl

Artikel 4

¹ Der Grosse Gemeinderat Interlaken und die Gemeinderäte Matten und Unterseen wählen je zwei Mitglieder in die Kommission, sofern die Gemeinden Matten und Unterseen das Wahlorgan für ihre Mitglieder nicht anders festlegen.

~~2 Die Kommission konstituiert sich selber.~~ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bereichs Gemeindeschreiberei, die oder der durch den Gemeinderat bestimmt wird.

³ Es gelten die Sitzungsgeld- und Entschädigungsregelungen der Gemeinde Interlaken.

Grundsatz

Artikel 6

¹ Geehrt werden können Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Agglomeration Interlaken oder die Mitglied einer juristischen Person mit Sitz auf dem Bödeli sind.

² Geehrt werden können auch juristische Personen mit Sitz auf dem Bödeli.

³ Geehrt werden können weiter Personen mit Sitz ausserhalb der Agglomeration, deren Leistung einen direkten Zusammenhang mit dem Bödeli hat.

⁴ (neu) Eine Person kann für die gleiche Leistung nur einmal geehrt werden.

Artikel 14

Vorbehalten bleiben Ehrungen durch den Gemeinderat Interlaken, die nicht gestützt auf dieses Reglement erfolgen, ~~beispielsweise die Erteilung eines Ehrenbürgerrechts.~~

Grundsatz

Artikel 20

¹ Für die Finanzierung der Anerkennungspreise und die Kosten der Ausschreibung und der Preisverleihung führt die Gemeinde Interlaken eine Spezialfinanzierung „Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen“ (Ehrungen).

² Die Sitzungsgelder der Kommission und die Entschädigung für die Sekretariatsführung werden nicht der Spezialfinanzierung belastet und sind ~~in einem separaten Konto~~ zu verbuchen.

Einlagen

Artikel 21

¹ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch:

- a) jährliche Einlagen von ~~höchstens~~ 10'000 Franken, höchstens jedoch bis zu einem Bestand der Spezialfinanzierung von 25'000 Franken,
- b) allfällige weitere Beiträge, Legate oder Schenkungen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung.

² Eine Verzinsung der Spezialfinanzierung erfolgt nicht.

Verwendung

Artikel 22

Die Anerkennungskommission verfügt abschliessend über die Spezialfinanzierung „~~Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen~~“.

Kostenverteilung

Artikel 24

~~¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung wird mit dem Interlakener Budget festgelegt und ist für die Gemeinden Matten und Unterseen bindend.~~

² Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung und die anfallenden Sitzungsgelder **und Entschädigungen** werden gemäss Bödelischlüssel auf drei Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen aufgeteilt.

³ Der Bereich Finanzen stellt den Gemeinden Matten und Unterseen auf das Jahresende Rechnung für ihre Kostenanteile.

II.

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

Präsidium und Sekretariat

Artikel 18

¹ Die Anerkennungskommission wird durch ein Kommissionsmitglied präsiert.

² ~~Die Protokollführung erfolgt durch ein Kommissionsmitglied. Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bereichs Gemeindeschreiberei, die oder der durch den Gemeinderat bestimmt wird.~~

³ ~~Der Bereich Gemeindeschreiberei unterstützt die Kommission administrativ.~~

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.